Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der operativen Einzelheiten für die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Produktdatenbank

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO")[1], insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 30. November 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der operativen Einzelheiten der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369[2] des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Produktdatenbank („Entwurf der Durchführungsverordnung").

2. Ziel des Entwurfs der Durchführungsverordnung ist es, operative Einzelheiten für das Funktionieren der Produktdatenbank („EPREL") und ausführliche Bestimmungen für Lieferanten festzulegen, die ihre Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen:

   a) energieverbrauchsrelevante Produkte, die unter delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 und der Richtlinie 2010/30/EU fallen, und
   b) Reifen, die unter die Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen fallen.[3]

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1-23.
[3] Artikel 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung der Kommission.

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR
Postal address: rue Wiertz 60 - B-1047 Brussels
Offices: rue Montoyer 30 - B-1000 Brussels
E-mail: edps@edps.europa.eu
Website: edps.europa.eu
Tel.: 32 2-283 19 00 - Fax: 32 2-283 19 50

3. Der Entwurf der Durchführungsverordnung wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 erlassen.
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 29 des Entwurfs der Durchführungsverordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.[4]
5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.[5]
6. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt und sind auf die Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind, beschränkt.

2. Bemerkungen

2.1. Kategorien personenbezogener Daten

7. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 wird die Kommission beauftragt, eine Produktdatenbank einzurichten und zu warten, die aus einem öffentlichen Teil, einem Konformitätsteil und einem Online-Portal besteht, das Zugang zu den beiden anderen Teilen bietet.
8. In Bezug auf die Informationen im öffentlichen Teil der Datenbank sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 unter den Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, der Name oder die Handelsmarke, die Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten aufgeführt. In Bezug auf die von der Kommission in das Online-Portal einzugebenden Informationen wird in Anhang I Nummer 2 auf die Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten verwiesen.
9. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 6 des Entwurfs der Durchführungsverordnung festgelegt ist, dass nur eine allgemeine Lieferantenkontaktstelle öffentlich zugänglich

[4] Der Erwägungsgrund sollte jedoch dahingehend geändert werden, dass er auf Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und nicht auf Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 verweist.
[5] Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

gemacht und für Aspekte im Zusammenhang mit der Produktkonformität genutzt wird.[6]

10. Der EDSB begrüßt ferner, dass in Artikel 20 des Entwurfs der Durchführungsverordnung festgelegt ist, welche personenbezogenen Daten in EPREL gespeichert werden sollten, um die Überprüfung der Identität der Lieferanten zu gewährleisten, und welche Informationen von den Nutzern von EPREL-Konten für Lieferanten und Marktüberwachungsbehörden bereitgestellt werden sollten. Zudem wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung der EU-DSVO verwiesen. Der EDSB empfiehlt jedoch, in Artikel 20 Absatz 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung den Begriff „personenbezogene Informationen" durch „personenbezogene Daten" zu ersetzen.

2.2. Speicherdauer

11. Artikel 11 des Entwurfs der Durchführungsverordnung betrifft die Verwaltung der Nutzerprofile der Lieferanten und die Überprüfung.

12. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 11 Absatz 3 festgelegt ist, dass die personenbezogenen Daten der Nutzer gleichzeitig mit der Löschung ihres Nutzerkontos zu löschen sind, es sei denn, a) diese Daten sind erforderlich, um den Lieferanten rechtmäßig zu identifizieren, und b) um den Zugang zu technischen Informationen über das Modell zu verfolgen. Der EDSB begrüßt ferner Artikel 11 Absatz 4, in dem zudem festgelegt ist, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem Nutzerprofil eines EPREL-Lieferanten, das seit mehr als einem Jahr inaktiv ist und nach einer zweifachen Warnung gesperrt wurde, ein Jahr nach dem Tag der Kontosperrung automatisch gelöscht werden sollten, es sei denn, a) die Aufbewahrung dieser Daten ist für die rechtmäßige Identifizierung des Lieferanten erforderlich und b) die Lieferanten haben Vorgänge durchgeführt, die protokolliert werden müssen.

Brüssel, 14. Dezember 2023

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

[6] Wie in Erwägungsgrund 16 des Entwurfs der Durchführungsverordnung der Kommission erwähnt, kann sich die natürliche Person oder Person, die diese besondere Aufgabe für den Lieferanten wahrnimmt, im Laufe der Zeit ändern, weshalb allgemeine Kontakte wie Funktionspostfächer und telefonische Beratung bereitgestellt werden sollten, um die Kontinuität der Kontaktstellen in der EPREL sicherzustellen und die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschränken.